

Aufgrund der Veränderung der Arbeitskraftanteile des Richters am Amtsgericht Stalljohann und der Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk wird der Jahresgeschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bersenbrück für das Jahr 2024 vom 01.12.2023 zum 01.06.2024 geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Vorbemerkungen:

1. Zivilsachen

Alle Zivilprozesssachen (C-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Eingangsnummer versehen. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt der Name des Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge nach dem Alphabet. In der Reihenfolge der Eingangsziffern werden die Aktenzeichen wie folgt vergeben:

- Abteilung 4: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 1 – 5
- Abteilung 11: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 6 bis 0
- Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG-Gesetz) werden bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte wie Zivilprozesssachen (C-Sachen) behandelt. Eine gesonderte Zuständigkeit für WEG-Verfahren besteht nicht.

Ein Neueingang liegt nicht vor:

- bei Eingang eines Antrages auf Prozesskostenhilfe, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird;
- bei Eingang einer Klage in einer Sache, für die bereits ein Antrag auf Prozesskostenhilfe durch Beschluss erledigt worden ist.

Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus sonstigen Gründen bei einem anderen Gericht oder in einer anderen Abteilung anhängig oder rechtskräftig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn das Amtsgericht Bersenbrück erneut zuständig wird.

2. Familiensachen

- a. In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Kindesunterhaltsverfahren, die ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten betroffenen Kindes des Personenkreises (Halb- oder Stiefgeschwister). Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Familiensachen nach dem 1. Buchstaben des Nachnamens des letzten gemeinsamen Familiennamens. Wenn die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Namenszusätze bleiben außer Betracht. Geht aus einer Familiensache eine Vormundschaftssache hervor, bearbeitet der bisher zuständige Familienrichter die Sache weiter als Vormundschaftsrichter.
- b. Während der Rechtshängigkeit einer Scheidungssache ist der nach Buchstabe a) zuständige Familienrichter für alle weiteren Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis (Halb- oder Stiefgeschwister) oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen

Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben.

- c. Geht während der Anhängigkeit einer Kindschaftssache eine weitere Kindschaftssache desselben Personenkreises ein, so bearbeitet der Familienrichter, der nach Buchstabe a) zuständig ist, auch das neu eingegangene Kindschaftsverfahren.
- d. In Adoptionssachen (§ 186 FamFG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des anzunehmenden/angenommenen Kindes.

3. Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten

- a. Die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts einschließlich der dazu gehörenden freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend Erwachsene (Betreuungssachen) richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk.
- b. Sofern die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts - Bersenbrück nach dem Gesetz vorliegt, eine Zuständigkeit eines Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach a. jedoch nicht gegeben ist, richtet sich die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach der Endziffer des Aktenzeichens.
- c. Wechselt der Betroffene den Aufenthalt innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a.. Hält der Betroffene sich zunächst innerhalb des Amtsgerichtsbezirks auf und verlegt seinen Aufenthalt sodann an einen außerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Ort, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit - sofern nicht eine Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht erfolgt.
- d. Die Zuständigkeit in AR- Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten richtet sich nach der unter a. bis c. getroffenen Regelung.

4. Güterichter:

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- a. Richter am Amtsgericht Stalljohann
- b. Richter am Amtsgericht Vallo
- c. Richter am Amtsgericht Wilgen

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

5. Feststellung nach § 22 Abs. 6 GVG und § 23b Abs. 5 GVG:

Es wird festgestellt, dass die für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren zuständige Richterin am Amtsgericht Ratermann die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 22 GVG aufweist.

Es wird festgestellt, dass die für die Bearbeitung der Familiensachen zuständigen Richterinnen und Richter die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 23b Abs. 5 GVG aufweisen bzw. zu erwarten ist, dass diese alsbald erworben werden.

6. Erzwingungshauptsachen:

Geht während der Anhängigkeit einer Erzwingungshauptsache eine weitere Erzwingungshauptsache betreffend dieselbe Person ein, so bearbeitet der Richter, der für die ältere Erzwingungshauptsache zuständig ist, auch die neueingegangene Erzwingungshauptsache.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Dezernate:

1. Richterabteilung - Richter am Amtsgericht Wilgen

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, L, M sowie S bis Z - ausgenommen die Buchstaben T, U, Ü und V - einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 9, 10, 20, 30, 40 und 50.
- c. Ausbildung der Referendare.
- d. Güterichter.

2. Richterabteilung - Richterin am Amtsgericht Keuter

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben C, D, E, F, G, H, I, J, K einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit der Aktenzeichenendziffer 7.
- c. M-Sachen
- d. Beratungshilfe.
- e. In der Revisionsinstanz aufgehobene Strafsachen und OWi-Sachen - soweit eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
- f. Ausbildung der Referendare.

3. Richterabteilung - Richterin am Amtsgericht Bußmann

- a. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 5, 6 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffern trägt.
- b. Privatklageverfahren (Bs-Sachen).
- c. Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- d. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht und Jugendschöffengericht
- e. Ausbildung der Referendare (Strafsachen)

4. Richterabteilung - Richter Pracht

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 1, 2 und 3.
- b. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 51, 61, 71, 81, 91, 3, 7, 8, 9, sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffer trägt. Davon ausgenommen ist das Verfahren 6 Ds 113/20 123 Js 7363/19.
- c. Gs- und AR-Sachen in Straf- und in OWi-Sachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- d. Haftsachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- e. Beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO, in denen eine Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO beantragt worden ist.
- f. Richterliche Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- g. Alle Geschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.

5. Richterabteilung - Richter am Amtsgericht Dr. Roesch

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen), Rieste und Alfhausen. Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit der Endziffer 0.
- b. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für die Gebiete (politischen Gemeinden) Quakenbrück, Menslage, SG Fürstenau (Fürstenau, Berge, Bippen). Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3, 5 und 7.
- c. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörung vor Ort durchzuführen ist oder die Unterbringung im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.
- d. Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz (BGSNeuRegG).

6. Richterabteilung - Richter am Amtsgericht Stalljohann

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben N, O und Ö einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit der Aktenzeichenendziffer 4.
- c. Ausbildung der Referendare (Zivilsachen).
- d. Güterichter.
- e. Ablehnungsgesuche gegen und Selbstablehnungsgesuche des Richters der 9. Richterabteilung.

7. Richterabteilung - Richterin am Amtsgericht Ratermann

- a. Insolvenzverfahren, einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- b. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 08, 18, 28, 38, 48 ohne Vollstreckungs- und Bewährungssachen.
- c. Gs- und AR-Sachen, soweit es sich um richterliche Vernehmungen von Kindern, Jugendlichen, Geschädigten und Zeugen im Verfahren wegen Sexualstraftaten handelt.
- d. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- e. Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- f. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) der Stadt Bramsche. Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 2 und 4.
- g. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Unterbringung in der AMEOS-Klinik Osnabrück (Landeskrankenhaus Osnabrück) bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.

8. Richterabteilung - Richter am Amtsgericht Vallo

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politische Gemeinden) Ankum, Bersenbrück, Gehrde, Kettenkamp, Eggermühlen, Nortrup und Badbergen. Zuständigkeit gemäß Ziffer I Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 6, 8, 9 und 1.
- b. Landwirtschaftssachen.
- c. Güterichter.

9. Richterabteilung - Direktor des Amtsgerichts Hohdorf

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 8, 6.
- b. Nachlasssachen
- c. J, K, L, N und VN-Sachen einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- d. Ausbildung der Referendare
- e. Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungsgesuche von Richtern, soweit sie nicht den Richter der 9. Richterabteilung betreffen.
- f. Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger und Selbstablehnungsgesuche von Rechtspflegern.

10. Richterabteilung - Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer

- a. Vorsitzende des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich aller Bewährungsverfahren infolge von Entscheidungen eines Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts, ferner Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
- b. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit der Endziffer 01, 11, 21, 31, 41 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen die vorgenannten Endziffern tragen.
- c. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts sowie Wahl und Auslosung der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen.
- d. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 58, 68, 78, 88, 98, 9.
- e. Vollstreckungs- und Bewährungssachen in allen Jugendeinzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen.
- f. Ausbildung der Referendare (Strafsachen)

11. Richterabteilung - Richterin Dr. Struve-Urbanczyk

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben B, P bis R sowie T, U, Ü und V einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 5, 60, 70, 80, 90, 00.
- c. Ausbildung der Referendare (Zivilsachen).

III. Vertretung

1. Vertretung der Abteilungen

- a. Die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter), der Richter der 5. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) und die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin Dr. Struve-Urbanczyk) vertreten sich wie folgt:

Die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter) vertritt den Richter der 5. Richterabteilung (Richter Dr. Roesch).

Die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin Dr. Struve-Urbanczyk) vertritt die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter).

Der Richter der 5. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) vertritt die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin Dr. Struve-Urbanczyk).

Sind zwei Richter dieser Vertretungsgruppe verhindert, werden sie von dem noch anwesenden Richter vertreten.

- b. Der Richter der 6. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Stalljohann) und der Richter der 9. Richterabteilung (DirAG Hohdorf) vertreten sich gegenseitig.
- c. Der Richter der 8. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Vallo) und die Richterin der 7. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Ratermann) vertreten sich gegenseitig.
- d. Der Richter der 1. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Wilgen) und die Richterin der 10. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) vertreten sich gegenseitig.
- e. Die Richterin der 3. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und der Richter der 4. Richterabteilung (Richter Pracht) vertreten sich gegenseitig.

2. Verhinderung des Vertreters

Sofern ein Fall der Vertretung vorliegt und der nach Ziffer 1 vorgesehene Vertreter verhindert ist, übernimmt der zu diesem Zeitpunkt zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter auch zu den Geschäftszeiten des Amtsgerichts die Vertretung. Ist der den Bereitschaftsdienst versehene Richter ebenfalls verhindert, vertreten sich sämtliche Richter gegenseitig, beginnend mit dem beim Amtsgericht dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter aufwärts.

3. Zuständigkeit bei Ausschließung und Ablehnung

In den Fällen, in denen die nach Ziffer II. zuständige Richterin bzw. der nach der Ziffer II. zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden ist, ist die Zuständigkeit einer anderen Richterin bzw. eines anderen Richters wie folgt begründet:

- a. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 1. lit. a. und b. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter).
- b. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 2. lit. a. bis e. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen).
- c. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 3. lit. a. bis d. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 4 (Richter Pracht).
- d. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 4 (Richter Pracht) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 4. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk) und hinsichtlich der

unter Ziffer II. 4. lit. b. bis g. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann).

- e. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 5. lit. a. bis d. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo).
- f. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 6. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk), hinsichtlich der unter Ziffer II. 6. lit. b. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 6. lit. e. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo).
- g. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 7 (Richterin am Amtsgericht Ratermann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 7. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo), hinsichtlich der unter Ziffer II. 7. lit. b. bis e. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 10 (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) und hinsichtlich der unter II. 7. lit. f. und g. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch).
- h. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 8. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 8. lit. b. benannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf).
- i. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 9. lit. a., b., c., e. und f. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann).
- j. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 10 (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 10. lit. a. und b. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 10. lit. c. bis e. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 7 (Richterin am Amtsgericht Ratermann).
- k. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 11. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 11. lit. b. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf).

IV. Bereitschaftsdienst

1. Allgemeines

Ein richterlicher Bereitschaftsdienst wird an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (24. und 31.12. eingeschlossen) und an Werktagen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes eingerichtet. Davon ausgenommen ist der Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, da ein Bedürfnis für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst im Bezirk des Amtsgerichts Bersenbrück nicht besteht.

Die Geschäftszeiten sind montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. In Abgrenzung zur Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten begründet sich die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters für richterlich unaufschiebbare Geschäfte, wenn dieses außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten eingeleitet wird und der

Bereitschaftsrichter hiervon vor Wiederbeginn der Geschäftszeiten Kenntnis erlangt. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten gegeben. Die bloße Ankündigung eines unaufschiebbaren richterlichen Geschäfts reicht für die Begründung der Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters nicht aus.

Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils freitags um 06:00 Uhr und endet am darauffolgenden Donnerstag um 21:00 Uhr.

2. Sonderregelungen Ostern / Weihnachten

Für folgende Zeiträume wird der richterliche Bereitschaftsdienst davon wie folgt abweichend geregelt:

1. 24.12. bis 26.12. (Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag):

- Der wöchentliche Bereitschaftsdienst wird am 23.12. um 21:00 Uhr unterbrochen (er endet, wenn der 23.12. auf einen Donnerstag fällt);
- Der Bereitschaftsdienst an den Weihnachtsfeiertagen (24. – 26.12.) beginnt jeweils um 06.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr.
- Am 27.12. beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.

2. Karfreitag bis einschließlich Ostermontag:

- Der wöchentliche Bereitschaftsdienst endet am Donnerstag vor Karfreitag um 21:00 Uhr;
- Der Bereitschaftsdienst an Karfreitag, Ostersonntag, Ostersonntag und Ostermontag beginnt jeweils um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr.
- Am Dienstag nach Ostermontag beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.

3. Verteilung der Dienste und Verhinderung

Die weiteren Einzelheiten werden durch den Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Bersenbrück bestimmt. Im Fall der Verhinderung infolge Urlaubs oder Erkrankung erfolgt ein Tausch mit dem in der Reihenfolge nächsten, unverhinderten Richter.

Bersenbrück, den 30.05.2024

Das Präsidium

Hohdorf

Stalljohann

Vallo

Gerdesmeyer

Bußmann